

Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)

5 Beschluss des Akkreditierungsrates vom 07.02.2017

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) die Auflagen 1 und 2 aus der Entscheidung zur Akkreditierung der Agentur vom 22.06.2016 erfüllt hat.

10

Begründung

Zu Auflage 1:

Die ZEvA legt nachvollziehbar dar, dass der Verdacht auf eine mögliche Quersubventionierung der missverständlichen Darstellung in dem von der Agentur vorgelegten Wirtschaftsplan 2016 geschuldet war. Diesem Darstellungsmangel begegnet die Agentur, indem sie die Kosten künftig strikt nach Geschäftsfeldern trennen und einzelnen Kostenstellen zuweisen wird. Auf diese Weise wird die Kostentransparenz verbessert und eine versteckte Quersubventionierung ausgeschlossen.

20 Dass die Gutachtergruppe unter Hinweis auf den Wirtschaftsplan 2016 nur eine *mögliche* Quersubventionierung monierte, lässt sich als Bestätigung der von der Agentur dargelegten und auf die missverständliche Darstellung abhebenden Argumentation werten. Es kann festgestellt werden, dass Kriterium 2.3.2 nunmehr erfüllt ist.

Begründung

Zu Auflage 2:

25 Der Qualitätsleitfaden der ZEvA ist aktualisiert worden und orientiert sich nun an der aktuellen Beschlusslage des Akkreditierungsrates. Das neu erstellte Qualitätshandbuch, das die Grundsätze des Qualitätsverständnisses der Agentur, ihre Organisations- und Qualitätsziele und die einzelnen Maßnahmen zur Qualitätssicherung darlegt, ist zudem auf der Website der ZEvA veröffentlicht.

30

Zu der Frage, inwieweit das interne Qualitätsmanagementsystem eine kontinuierliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung auch mit Blick auf das System selbst gewährleistet, macht die Agentur in ihrer Erläuterung der ergriffenen Maßnahmen zur Auflagenerfüllung keine Angaben. Dieser Teil der Auflage resultierte seinerzeit aus dem Umstand, dass die Agentur zum Reakkreditierungsverfahren 2016 einen veralteten Qualitätsleitfaden vorgelegt hat, der bei der Darlegung der Prozessschritte in der Systemakkreditierung die Beschlusslage des Akkreditierungsrates von 2012 wiedergab.

Dem Qualitätshandbuch ist zu entnehmen, dass die systematische Selbstkorrekturfähigkeit der ZEvA durch funktionsfähige Rückkopplungsprozesse wie z.B. Evaluationsverfahren und der Schulung von Mitarbeiter/-innen sichergestellt werden soll. Zudem sieht die Agentur in der periodischen Begutachtung durch den Akkreditierungsrat eine geeignete Maßnahme, um für die Einhaltung der Verfahrensregeln der Akkreditierung in Deutschland Sorge zu tragen.

Somit kann festgestellt werden, dass die ZEvA über ein formalisiertes und verbindliches internes Qualitätssicherungssystem verfügt, das in Form eines öffentlich zugänglichen Qualitätshandbuches dokumentiert ist und Feedbackmechanismen zur kontinuierlichen Verbesserung der Tätigkeit der Agentur enthält. Damit sind die Kriterien 2.2.1 und 2.5 erfüllt.